

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 3 (1911)
Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite		Seite
1. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes	69	5. Internationale Gewerkschaftsbewegung	84
2. Sonntagsruhe im Coiffeurberufe	72	6. Statistische Notizen	87
3. Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz	73	7. Diverse Mitteilungen	87
4. Kongresse und Konferenzen	80	8. Literatur	88

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

V.

Ueber die politischen Verhältnisse in den siebenziger Jahren.

Hatte die wirtschaftliche Situation, besonders der Gang der ökonomischen Entwicklung damals sehr viel ähnliches mit den Verhältnissen, die wir gegenwärtig in der Schweiz antreffen, so trifft dies auf die politischen Verhältnisse nicht mehr zu. — Indem es sich für uns darum handeln muss, festzustellen auf wen wir uns im Kampfe um die möglichst günstige Revision des Fabrikgesetzes verlassen, auf welche Verbündete die Arbeiterschaft heute rechnen kann, so sind wir gezwungen, auch die wesentlichen Momente aus den politischen Verhältnissen der damaligen Zeit kennen zu lernen, um nachher entsprechende Vergleiche mit der Situation der Gegenwart anstellen zu können.

Die Erfolge über die konservativ-klerikalen Sonderbündler, die in der Verfassung vom Juli 1848 verankert waren, hatten der grossen Volksmasse, namentlich den kleinen Existenzen, nicht das gebracht, was man allgemein von den politischen Siegen des damals zuerst revolutionär angehauchten Liberalismus erwartet hatte.

Den Kapitalisten, den Grossindustriellen und Grosskaufherren, die im Zürcher Escher, später im Aargauer Wälti u. a. ihre massgebendsten, einflussreichsten Vertreter hatten, genügte die Gewerbefreiheit, die Zentralisation des Militärwesens, einzelner Zweige der öffentlichen Verwaltung und des Verkehrswesens vollauf. Dass die Münzeinheit geschaffen, die Zollschranken zwischen den Kantonen aufgehoben und Post und Telegraphendienst unter die Zentraleitung des Bundes gebracht wurden, lag ja vollkommen im Interesse des kommerziellen oder industriellen Kapitalismus. Dagegen waren die grossen libe-

ralen Politiker jener Zeit eifrig bestrebt, den Staat von jeder weitem Einmischung ins Wirtschaftsleben fernzuhalten. Das Prinzip des Manchesterstums mutet bekanntlich dem Staat nur die Rolle zu, dem Kapitalismus behilflich zu sein, den Raub an den arbeitenden Klassen unter Dach zu bringen und etwa im Moment der Gefahr die Beute vor den empörten Proletariern zu schützen. Diesen Grossen gegenüber standen ausser der Arbeiterschaft die vielen Kleinexistenzen. Bauern, Handwerker, Krämer, Wirte, die untern Beamten und ein Teil der Angehörigen der freien Berufe, Aerzte, kleine Juristen usw., die nicht auf ihre Rechnung gekommen waren.

Das heisst, die einen wurden von den kapitalistischen Grossbetrieben an die Wand gequetscht, die andern hart bedrängt. Sogar in den Staatsstellen war es für viele dank der Herrscherallüren oder des trockenen Bürokratengeistes, den die aristokratisch denkenden liberalen Herrschaften dort übten, recht ungemütlich geworden. Kurz, man fand gar bald heraus, dass, wenn es in der Richtung weitergehe, die Habenichtse vom Sieg des Liberalismus nichts mehr zu erwarten hatten, als ihnen früher die Weisheit der Gottesgnadenpatrizier oder Segen und Gebete der klerikalen Regenten boten. Schon anfangs der sechziger Jahre machte sich in der Bundesversammlung die Scheidung im Lager der Sieger über den Sonderbund in zwei Parteien, aristokratische und demokratische, deutlich bemerkbar.

Wer in der Erweiterung der Machtsphäre des Staates seine Ziele oder Interessen fand, der geriet bald in Konflikt mit den Vertretern des Kapitalismus, die auf wirtschaftlichem Gebiet allein herrschen wollten. Zu den bedeutendsten Wortführern der erstern Richtung gehörten die Staatsmänner Druey und Stämpfli, während Alfred Escher und Genossen den modernen Sulzer-Ziegler markierten. Kurz, der Kapitalismus rang mit dem *Etatismus*, in dem die nationaldemokratischen Strömungen zusammentrafen, um die politische